

## „Nach des Künstlers friedvollem Heimgang: Das Atelier als Kampfzone – oder: Herausforderungen geordneter Nachlassverwaltung“

Christian Korte M.A.\*

Auch Künstler sind sterblich. Zwar sichern sich derer wenige bei entsprechendem Vermögensstand den eigenen Ruhm sowie das materiell fassbare Lebenswerk der Nachwelt durch die Errichtung einer Stiftung oder –ungleich profaner, allerdings auch deutlich weniger kostspielig – durch Testamentsvollstreckung oder ähnliches, verbunden all der Aufwand zu einem einzigen Zweck, nämlich dass es zukunftsgerichtet jemanden gibt, der sich um den Nachlass kümmern will oder noch wirkungsvoller kraft Amtes kümmern muss. Der Großteil der lebenden Künstler aber regelt in dieser Hinsicht allenfalls rudimentär Weniges oder gleich gar nichts. Hält man sich nun aber den Grundsatz vor Augen, dass auch ein Künstler wie jeder andere Bürger beerbt wird und zudem der künstlerische Nachlass keinen erbrechtlichen Besonderheiten unterliegt<sup>1</sup>, scheint die Herausforderung für die Hinterbliebenen überschaubar.

Und doch lassen in der Praxis insbesondere zwei Aspekte den Künstlernachlass zumindest eigentümlich erscheinen und eine vertiefte Inaugenscheinnahme auftretender Phänomene an dieser Stelle rechtfertigen: Zum einen ergeben sich nicht unerhebliche Problemstellungen aus der besonderen Form der Nachlassgegenstände, also der hinterlassenen Kunstwerke an sich respektive vererbter Rechte, zum anderen aber erhöhen wundersam anmutende Eigenheiten des Kunstmarktes und der Kunstproduktion selbst die Herausforderungen an eine rechtlich korrekte Nachlassabwicklung. Im Fokus dieses Beitrags stehen dabei weniger die üblicher Weise in der juristischen Diskussion vorgetragene normativen, erb- und steuerrechtlichen Gesichtspunkte, sondern vielmehr handlungspraktische Erwägungen vornehmlich in den zuvor beschriebenen Fällen, in denen der Nachlass nicht durch den Erblasser geregelt wurde.

### I. Die Ausgangslage

So mag sich zu Lebzeiten durchaus mancher Künstler als im sozialen Umgang schwieriger, ja unbequemer Zeitgenosse gerieren. Wesentlich aber ist, dass jener Künstler (noch) lebt und regelmäßig eigenständig Entscheidungen trifft, ob diese nun allseits wohlgefallen sind oder auch nicht.

Dass gerade letztgenanntem Umstand, mithin dem Treffen eigener Entscheidungen durch den Künstler, zur Überraschung vieler Beteiligten eine besonders positive Bedeutung zukommt, zeigt sich spätestens dann innerhalb weniger Stunden, wenn dieser Künstler eines Tages sein Leben aushaucht und das Feld freimütig anderen Akteuren zu hinterlassen gezwungen ist.

Die Todeskunde ist kaum verhallt, Betroffenheit noch allenthalben auf den Gesichtern, da greifen die unterschiedlichsten Begehrlichkeiten bereits um sich. Und es drängeln erwartete wie auch nicht selten überraschende Akteure ins Rampenlicht: die trauernden Eltern, Kinder, Ehefrauen, die verlassenen Exfrauen, Mitstreiter, Gläubiger, Sammler, Galeristen, Kunsthändler, Vermieter, die Finanzverwaltung nicht zu vergessen....

Im Mittelpunkt stehen freilich zuvorderst die potenziellen Erben oder die, die sich dafür halten. Räume voller Kunst vor Augen, ist es nicht mehr weit zum Traum vom „großen Geld“. Doch noch unter dem berauschenden Eindruck des vermeintlichen Reichtums tauchen erste Schatten auf: ‚Was ist eigentlich mit dem Atelier? Diese Hallen wollen bezahlt sein, das wird doch sicher einiges kosten? Wie der Kostenfalle entrinnen? Wohin aber mit der Kunst und all den Möbeln, Fundstücken, Arbeitsmitteln, nicht zuletzt der persönlichen Habe des Verblichenen?‘ Die aufziehenden Schatten werden immer länger: ‚Wer hat eigentlich Zutritt zu den Räumen, wer verfügt über Schlüssel zum Atelier, wer zu den Privaträumen?‘ In Betracht kommt von den Mitgliedern der Atelieregemeinschaft über neue und

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in Hannover.

1 Vgl. Siehr, Kurt, Der Künstlernachlass - Rechtsfragen nach eines Künstlers Tod, Wien 2002, S. 30.

alte Freunde bis hin zu Künstlerkollegen und Hausverwaltern ein offenbar nicht geschlossener Kreis unterschiedlichster Menschen. ‚Gehören nicht Schlösser unmittelbar ausgetauscht, um ungewollte Verluste zu vermeiden?‘

Und dann – einen Moment später - eine weitere schreckensvolle Erkenntnis: ‚Hat der Verstorbene eigentlich Schulden, noch offene Verbindlichkeiten, Kredite privater wie geldinstitutioneller Natur, ausstehende wie gestundete Bafög-Rückzahlungen, Steuerrückstände etc.? Und hat der Verstorbene nicht auch Bilder verliehen, in noch laufenden Ausstellungen hängen, als Leihgaben in Privathäusern, kommerziell zur Verfügung gestellt für Hotels und Büroräumlichkeiten? Gibt es da vielleicht irgendetwas Schriftliches? Besteht eigentlich ein Testament, wurde der letzte Wille wahrhaft rechtsgültig festgeschrieben?‘ Und dann noch die unmittelbar zu klärenden Sachfragen, die Trauerfeier vorneweg. ‚Wer soll sich darum kümmern, wer übernimmt die nicht unerheblichen Kosten oder zumindest deren Vorfinanzierung für das vom Verblichenen so gewünschten Abschiedsfestes?‘

Kurzum, binnen Kürze erreicht die Konfusion bei den möglichen Erben einen Höhepunkt, nicht selten werden erste, wenn zumeist auch nur schwache Gedanken dem Ausschlagen des Erbes gewidmet. Viel Zeit zum Nachdenken bleibt den Hinterbliebenen aber in einer solchen Situation zumeist nicht, schon klopfen die ersten Außenstehenden an der Tür, Beileid wie auch so arge Betroffenheit murmelnd, aus echter Verbundenheit Erinnerungsstücke höflichst erbittend oder gleich schnell zum eigentlichen Anliegen kommend: Der Verstorbene habe ihnen etwa im Gegenzug zu ihrer Leistung xy ein Werk versprochen, dass zwar schon ausgewählt, aber noch nicht abgeholt sei („Sie wissen ja, es blieb einfach immer dabei!“) – und fordern es forsch heraus. Wer vermag zu beurteilen, inwieweit vage umrissene Ansprüche tatsächlich berechtigt sind.

Ehefrauen und Kinder blicken voll Sorge in die Zukunft, ehemalige Partner vergangener Lebensabschnitte erinnern sich an ihnen zugeeignete Werke, im Trubel des Auseinandergehens versehendlich zurückgelassen vor langer Zeit; trauernde Eltern fürchten um den Ruf ihres viel zu früh gegangenen Sprösslings, wenn nun die-

ser selbst die Definitionsmacht über sein Leben anderen zu überlassen hat.

Auch der Galerist lässt sich nicht lange bitten, steht den Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite, gilt es doch im Prinzip, sich neuen Herren anzudienen und Kompetenz wie Handlungsgeschick in anfälligen Fragen zu zeigen. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, dem Galeristen, der oftmals alleinig vom Erblasser als vertrauenswürdig qualifiziert und als Mitstreiter geachtet wurde, kommt in diesen undurchsichtigen Zeiten angesichts der Gemengelage unterschiedlichster Interessen die nicht zu unterschätzende Funktion zu, zwischen den Parteien zu vermitteln und mit kühlem Kopf faktischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, wenn er denn diese Rolle als die seine begreift.

## II. Über den Nachlass und seine Verbindlichkeiten

Auch wenn –wie dargestellt- die Hinterbliebenen vom Gelde träumen, darf unter juristischen Aspekten insbesondere der missliche Umstand, dass ein jeder Erbe auch für etwaige Verbindlichkeiten des Erblassers ein zustehen hat, keineswegs ins Vergessen geraten.

Insoweit vermag auch der stetig wiederholte Grundsatz, dass über Schulden des Nachlasses ein Erbe zumeist sehr schnell von den Gläubigern des Erblassers unterrichtet wird<sup>2</sup>, bei aller Richtigkeit nicht darüber hinweg täuschen, dass insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Geschäft mit der Kunst anders als in vielen anderen Bereichen weit reichend fern von Schriftlichkeit abgewickelt wird, mithin die Beweisführung und Glaubhaftmachung von Ansprüchen, aber auch deren Abwehr bis zu einem gewissen Grad erschwert, wenn nicht nahezu verunmöglicht wird, nicht außer Acht bleiben. Die Hinterbliebenen wollen berechtigter Weise möglichst zeitnah Klarheit. Um diese zu gewinnen, seien folgende Handlungsfelder zu bearbeiten angeraten:

### 1. Sicherung von Räumlichkeiten und Werkbestand

Bestehen ernste Bedenken, dass Atelier oder sonstige Räume, in denen sich der Nachlassge-

<sup>2</sup> So auch Siehr, Kurt, Der Künstlernachlass - Rechtsfragen nach eines Künstlers Tod, Wien 2002, S. 6.

genstände befinden, für einen nicht exakt bestimmbar Personenkreis offen stehen könnten bzw. dass der unbefugte Zutritt Dritter zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, sollten sich der Hinterbliebenen schnell darüber verständigen, wie möglichst mittels einfachster Maßnahmen, hier zumindest eine Sicherung des Status quo erreicht werden kann; das kurzfristige Austauschen von Schlössern mit Einverständnis des Vermieters der Räumlichkeiten kann dabei ebenso probates Mittel sein wie im Einzelfall das zeitweise Bewohnen der Räumlichkeiten durch enge Verwandte; wesentlich ist, dass es hier nicht zu Alleingängen einzelner kommt, sondern soweit denkbar eine breite Basis des Dafürhaltens zwischen Hinterbliebenen wie sonst Betroffenen generiert wird. Über die genauen Einzelheiten, wer wie bzw. unter welchen Voraussetzungen Zutritt zu den Räumlichkeiten enthält, sollte darüber hinaus eine ausdrückliche Verständigung erzielt und zumindest in Form einer gegengezeichneten Protokollschrift schriftlich fixiert werden. In vielen Fällen genießen Regelungen, die ein Betreten durch Einzelpersonen generell ausschließen, hohe Akzeptanz.

## 2. Erforschung finanzieller Gegebenheiten

Innerhalb weniger Tage (manchmal auch Wochen) ist es erfahrungsgemäß kaum möglich, verlässliche Daten zu den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen zu eruieren und einen entsprechenden Gesamtüberblick über Vermögen wie Verbindlichkeiten zum Todeszeitpunkt zu gewinnen. Dessen ungeachtet ist es insbesondere in finanziellen Fragestellungen dringend angezeigt, nicht einfach abzuwarten, sondern schrittweise durch Beibringung geeigneter Informationen zur Aufklärung beizutragen. Neben der Sichtung von Bankkonten mittels etwaig gefundener Bankbelege, durch Sichtung offenbar unbezahlte Rechnungen - wobei in diesem Kontext als klassisches Indiz eingehende Mahnungen, Zahlungsaufforderungen in der Tagespost etc. dienen können - gilt es sich ein möglichst objektives Bild über das Finanzgebaren und die tatsächliche finanzielle Situation des Verstorbenen zu gewinnen. Überraschungen sind oft vorprogrammiert. Eine Schlüsselposition kommt möglicher Weise in diesen Fragen dem Steuerberater des verstorbenen Künstlers zu, soweit ein solcher in der Vergangenheit etwa mit der Erarbeitung einkommensteuerrechtlicher Belange mit einem Mandat ausge-

stattet wurde. Den Blick nicht zuletzt auf die sich aus einer etwaigen Erbschaft ergebenden erbschaftssteuerrechtlichen Zahlungsverpflichtungen gerichtet, ist die auch zeitige Einbeziehung fachkundiger steuer- wie steuerrechtlicher Beratung ohnehin dringlich angezeigt. So wird oftmals von den Erben übersehen, dass für das laufende Jahr bis zum Zeitpunkt des Todes der Verstorbene als steuerpflichtig zu qualifizieren ist, weshalb zumindest für das laufende Jahr eine Einkommensteuererklärung einzureichen ist, mit allen Schwierigkeiten, verlässliche Daten zu rekonstruieren, ganz zu schweigen von all den Fällen, wo die letzten Jahre nachgearbeitet werden mussten.

## 3. Klärung erbrechtlicher Fragestellungen

Parallel dazu ist es in vielen Fällen nahezu unverzichtbar, auch die erbrechtlichen Komponenten zeitnah fachkundig prüfen zu lassen, nicht zuletzt um über den Kreis der tatsächlich Berechtigten unmittelbar Klarheit zu gewinnen. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn testamentarische Verfügungen eindeutige Bestimmungen enthalten und den Willen des Erblassers formgerecht wie inhaltlich unzweifelhaft zum Ausdruck bringen, nicht selten zumindest hinsichtlich etwaiger Pflichtteilsberechtigter nicht unwesentlichen Klärungsbedarf. Dabei ist der Anspruch eben dieser Pflichtteilsberechtigter stets auf Geld gerichtet, das der Erbe in Höhe des Pflichtteils aus dem Erbe zu realisieren hat. In der Zusammenschau mit der vorgenannten Vermögenssichtung ist dieser Punkt daher als ein ganz wesentlicher für jedwedes weiteres Handeln anzusehen. Was sich hier wie eine Selbstverständlichkeit liest, ist aus Sicht der Hinterbliebenen oftmals alles andere als klar („Wieso, im Testament steht doch, dass ich alles kriege...“).

## II. Zum Umfang des Nachlasses

Nicht nur die freudigen Erben, auch den Staat interessiert es aus erbschaftssteuerrechtlicher Sicht nicht unerheblich, den genauen Wert der Erbschaft bald möglichst in Erfahrung zu bringen und die hinterlassenen Kunstwerke insoweit möglichst eindeutig taxiert zu erhalten.

Geschätzt und bewertet wird dabei zunächst einmal nur, was zum Nachlass gehört<sup>3</sup>. Die

<sup>3</sup> Siehr, Kurt, Der Künstlernachlass - Rechtsfragen nach eines Künstlers Tod, Wien 2002, S. 8.

konkrete Eruiierung eben dieses Nachlassgutes stellt angesichts nicht selten stark diversifizierter Werkverortungen eine oft neben der Bewertung als solchen im Schrifttum vernachlässigte Herausforderung dar. Eines noch vorab: Ein Hauptproblem in der Praxis besteht dann schon oft darin, geeignete Personen zu eruiieren, die bereit und fachkundig sind, sich auf die Suche zu begeben.

### 1. Werke in Atelier, Archiv und Privaträumen

Im Prinzip erscheint hier alles ganz einfach: All dies, was sich in den Räumen des Erblassers befindet, dürfte sich als zum Nachlass gehörig erweisen. Je nach Persönlichkeitsstruktur, Arbeitsweise und Raumbedingungen kann sich dieses schöne Bild nun aber gänzlich als Trugschluss erweisen. Arbeitete der eine Künstler in steriler Umgebung, die Werke bebildert selbst archivierend, Verkäufe und andere geschäftliche Transaktionen sehr penibel dokumentierend, agiert der andere im kreativ geschaffenen und so empfundenen Chaos, fertige Werke neben Studien und Unvollendetem, Flohmarktartikel in Vielzahl als Inspirationsquellen allenthalben. Nicht zu vergessen dann noch all die Charaktere und Persönlichkeiten, die zwischen den Extremen sich bewegen<sup>4</sup>. Nimmt man die eingangs schon umschriebenen Schwierigkeiten hinzu, Forderungen Dritter auf Herausgabe aufgrund vermeintlich bestehender Ansprüche zu berücksichtigen, kann schnell die gedachte Gewissheit über den Gesamtbestand ins Wanken geraten. Dabei darf in der Praxis auch der Aspekt nicht unterschätzt werden, dass im Laufe eines Künstlerlebens durchaus auch immer wieder an unterschiedlichen Schaffensorten „Abstellmöglichkeiten“ für Kunst gesucht und gefunden werden, wobei oftmals nur der Künstler sich noch erinnert, wo sich was befindet. Arbeitete der Künstler zumindest in Werkgruppen und inhaltlichen verbundenen Reihen, so lassen sich beispielsweise nicht selten Lücken durch die wieder Zusammenführung von Bildern erschließen, wobei es dann noch zu klären gilt, ob die als fehlend geführten Werke verkauft oder sonst geschäftlich überlassen oder tatsächlich temporär oder dauerhaft als verschollen zu gelten haben. Als wahrhaft nicht selten und vom Wesen her als besondere Herausfor-

4 Vgl. etwa allein die Bebilderung in: Von der Tann, Iris/Weissenberger, Heide (Hrsg.) „künstlerateliere berlin, Ein Raum im Haus der Kunst“, Berlin 2007

derung stellt sich die Aufgabe dar, salopp formuliert, Flohmarktand von wahrer Kunst zu unterscheiden in all den Fällen, in denen der Verstorbene mit Künstlerfreunden, Akademiekollegen und anderen Werke getauscht und aufbewahrt hat. Ein Frühwerk Kippenbergers beispielsweise gleich neben einem christlichen Madonnenbild und zahlreichen gerahmten Zeichnungen unbekannter Herkunft in den ehemaligen Schlafgemächern, verborgen hinter Bücherstapeln und Fotografien wie Korrespondenzen und eingerahmt von diversen Dingen des täglichen Lebens – ein nicht leichtes Unterfangen hier zu einer sicheren Bestandsaufnahme zu kommen.

### 2. Werke in Galerien

Gibt es eine regelmäßige Geschäftsbeziehung zu einer oder mehreren Galerien, so ist davon auszugehen, dass sich im Gewahrsam der Galeristen noch Werke oder ganze Werkreihen befinden. Ob diese zu dem Nachlass hinzugechnet werden können, entscheidet sich wesentlich durch die gewählte Form des Zusammenwirkens. Die Spannweite reicht von einem Ankauf der vorgehaltenen Werke durch die Galerien und den Weiterverkauf an Kunstsammler und Interessenten auf eigene Rechnung bis hin zu Kommissionsverkäufen zugunsten des Künstlers abzüglich vereinbarter, zumeist prozentual am Verkaufserlös orientierter Provisionen<sup>5</sup>. Während im ersten Fall durch den Ankauf die Werke nicht mehr dazu gehören, sind diese in der zweiten Variante regelmäßig dem Nachlass hinzuzuzählen. Da in vielen Geschäftsbeziehungen zwischen Galeristen und Künstlern Schriftlichkeit als eher entbehrlich eingestuft wird<sup>6</sup>, entsteht hier eine nicht zu unterschätzende Grauzone.

5 Zur Abwicklung von Kunstverkäufen, insbesondere zu Kommissionsvereinbarungen vgl. Mues, Gabor; Der Ausstellungsvertrag, Frankfurt/Main 2003, S. 72ff.

6 So etwa Kahnweiler, Daniel-Henry, Meine Maler –meine Galerien; Köln 1961; S. 26 ff.; vgl. Mues, Gabor; Der Ausstellungsvertrag, Frankfurt/Main 2003, S.11; Korte, Christian; 'Von Weißen Wänden, schönen Künsten und notorischen Geldfreskern... - Ein Plädoyer für Schriftlichkeit im Galeriewesen.' Beitrag in der Zeitschrift "Kunst und Recht. Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik", KUR 2006, S. 59 ff.

### 3. Werke in laufenden Ausstellungen

Wenn es darum geht, den Gesamtnachlass festzustellen, sind insbesondere auch all die Werke zu berücksichtigen, die sich in Ausstellungen, auf dem Weg dorthin oder von dort zurück befinden. Klassische Einzelausstellungen oder entsprechende Gruppenausstellungen werden öffentlich angekündigt sowie von den Veranstaltern mit hohem Marketingaufwand beworben, insoweit dürften in der Mehrzahl der Fallgestaltungen Termine wie Örtlichkeiten sich weit reichend transparent erweisen. Die intendierte Bestandsfeststellung dürfte vor diesem Hintergrund regelmäßig unproblematisch vorgenommen werden können. Als problematischer erweisen sich beispielsweise längerfristig angelegte transnationale Freundschaften zwischen Künstlern und Künstlergruppen, hier werden oft Werke gegenseitig zur Verfügung gestellt, in regelrechten Materiallagern Ausstellungen oder dem Rücktransport harrend. Hier erweist sich bereits das reine Auffinden dieser Werke oftmals schon als glücklicher Zufall.

### 4. Geschäftsmäßig verwertete Werke

Auch Künstler generieren sich nicht selten als gewiefte Unternehmer, die mit durchaus kreativen Geschäftsmodellen das eigene Werk vorantreiben. Für die Eruiierung des Nachlasses erweisen sich diese Transaktionen aber nicht selten als wenig transparent und nachvollziehbar. Da werden Werke an befreundete Menschen verliehen oder gar ganze Bürohäuser leihweise ausgestattet, um Öffentlichkeit zu schaffen für das Wirken des Künstlers, Orte referenziellen Charakters sozusagen absichtlich generiert, zu denen Interessenten geführt und die Kunst in faktischen Lebensräumen fern des galeristischen White Cube erlebt werden kann. Da werden zu unterschiedlichsten Bedingungen ganze Hotels mit Kunstwerken ausgestattet, schriftliche Fixierung auch hier Fehlanzeige. Mit fast schon detektivischem Spürsinn gilt es die Verbindungen zu erkennen, zu verstehen und Eigentumsverhältnisse zu klären.

### 5. Inventarverzeichnis/ Katalogisierung

Ziel vorangestellter Nachforschungen ist es, ein qualifiziertes und vor allem vollständiges Inventarverzeichnis zu erstellen, in dem alle zum Nachlass gehörenden Werke katalogisiert, möglichst auch fotografisch festgehalten sind. Dieses Verzeichnis stellt dann die faktische

Grundlage dar für die nunmehr anschließende wertmäßige Bestimmung.

### III. Über den Wert des Nachlasses

Eine geldmäßige Bewertung von Kunstwerken ist nicht allein zivilrechtlich bei der Ermittlung von Pflichtteilsansprüchen, sondern auch – vielleicht sogar vor allem – in (erbschafts-) steuerrechtlicher Hinsicht erforderlich. Jedes Werk, welches das Inventarverzeichnis ausweist, ist nominell, also wertmäßig zu erfassen und hernach eine Gesamtsumme zu ermitteln. Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, die verschiedenen Wertermittlungsmethoden darzustellen oder gar zu diskutieren, festzuhalten ist allerdings, dass klassische Hilfsmittel der Bewertung wie historische Anschaffungskosten, der Versicherungswert oder der nach dem Bewertungsstichtag erzielte Kaufpreis zu zumindest unbefriedigenden Ergebnissen führen können, Wert bildende Faktoren wie Echtheit, Erhaltungszustand, Signatur, Provenienz, Marktfrische, Marktgängigkeit von Sujet und Format sowie eine fundierte Analyse von Angebot und Nachfrage auf dem Kunstmarkt daher angemessene Berücksichtigung finden sollten<sup>7</sup>. Wesentlich aber ist, dass auch versierte Experten hier regelmäßig kaum in der Lage sind, binnen Stunden eine fundierte Zahlengröße zu ermitteln, Tage, Wochen, ja auch Monate der Feststellung und Bewertung sind nicht selten.

### IV. Weitere Handlungsfelder der Hinterbliebenen

Darüber hinaus ergeben sich weitere Problemlagen, nachfolgend insoweit eine Auswahl wiederkehrender Herausforderungen.

#### 1. Nicht abgeschlossene Auftragsarbeiten/ Vertragsmanagement

Nicht aus dem Blick geraten sollten insbesondere fest vereinbarte, aber nicht abgeschlossene Auftragsarbeiten. Hier besteht das grundsätzliche Problem, dass derjenige, der künstlerische Arbeiten in Auftrag gibt, in der Regel von der Höchstpersönlichkeit der Auftragsbefreiung

<sup>7</sup> So umfassend dargestellt und zur Lektüre empfohlen Heuer, Carl-Heinz, Die Bewertung von Kunstgegenständen NJW 2008, S.689 ff (693 ff); zu dem weiten Themenfeld der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie gängigen Bewertungsschemata vgl. Darstellung von Ebling, Klaus in Ebling, Klaus/Schulze, Marcel, Kunstrecht, München 2007, S.419 ff

ausgeht, mit anderen Worten dass ein Werk eines bestimmten Künstlers eben nur dieser Künstler schaffen kann, Warhols Factory- Ansätze einmal außen vor gelassen. Je nach Ausfertigungsstand ist über das weitere Vorgehen zu beraten und entscheiden, unumgänglich ist es aber, den Auftraggeber aber auf jeden Fall zeitnah über die geänderten Umstände zu informieren.

## **2. Zugesagte Ausstellungsbeteiligungen im In- und Ausland**

Am Markt etablierte Künstler treffen oftmals langfristig geplante Ausstellungsverabredungen wie Ausstellungsbeteiligungen, nicht selten Monate, teilweise auch Jahre im Voraus. Hier gilt es gegebenenfalls modifizierende Absprachen mit den Beteiligten zu treffen, insbesondere den Galeristen kommt hier eine herausragende Beraterfunktion zu. Eine Absage aller Ausstellungen per se dürfte sich auf die Wertentwicklung aber tendenziell eher negativ auswirken, weshalb Einzelfalllösungen dringend angezeigt sind.

## **3. Atelierauflösung und Zwischenlagerung**

In Aufwand und Organisation von den Hinterbliebenen nicht selten maßlos unterschätzt werden die notwendigen Aktivitäten rund um die Atelierauflösung. Hier geht es zum einen darum, persönliche Habe von der Kunst zu trennen, vor allem aber letztere fachgerecht anderweitig unterzubringen. Räumlichkeiten, die sich dem konkreten Werk entsprechend klimatisieren lassen, sind ebenso selten wie kostspielig anzumieten, akzeptable Zwischenlösungen gilt es zu finden, wobei sichergestellt werden muss, dass die Werke für autorisierte Personen wie die Galeristen zugänglich bleiben. Den Hinterbliebenen wird schnell deutlich, dass es neben dem Abschluss einschlägiger Versicherungen auch zu Vorfinanzierungen etc. kommen muss, will man Mindeststandards in dieser Frage sichern, all dies freilich getragen von der Hoffnung, dass sich eine Refinanzierung der getragenen Kostenposten aus dem Erbe ergeben wird. Eine Gewähr dafür gibt es nicht. Und Künstlererben sind auch nicht unbedingt stets wohlhabend.

## **4. Weitergehende Rechte/Folgerechts Gesichtspunkte**

Ohne im Rahmen dieses Beitrags die Einzelheiten näher ausführen zu können, in Fragen von

Urheberrechten oder auch den Folgerechtsbestimmungen gibt es erfahrungsgemäß bei den Hinterbliebenen große Unsicherheiten, die oftmals auf nur vagen Kenntnissen hinsichtlich dieser Themenkreise beruhen, eine fundierte Aufklärung scheint hier ebenso unverzichtbar wie das Aufsetzen eines professionalisierten Rechte- Managements, in welchen Agitationsmodellen im Einzelnen auch immer. Nicht selten nutzt der Kunsthandel Todesmeldungen von Künstlern, um in den Lagern schlummernde Werke zeitnah dem Markte zuzuführen, was sich als besonderes Problem in Sachen Marktpreis und Werterhalt erweisen kann, zumindest aber unter Folgerechtsgesichtspunkten möglicher Weise eine bewusste Geltendmachung von entsprechenden Ansprüchen erfordern kann.

## **5. Umgang mit unsignierten Werke**

Eine besondere Herausforderung in der Praxis stellt des Weiteren der Umgang mit unsignierten Werken dar. Äußerungen wie „Das ist doch fertig. Er hat es gesagt.“ stehen stetig wiederholten Äußerungen im persönlichen Gespräch mit involvierten Personen diametral entgegen, dass nämlich nur eigenhändig signierte Werke als autorisierte und für den Handel bestimmte Werke zu gelten haben. Hier ist oftmals guter Rat teuer, der Einzelfall wird entscheidend sein, im Zweifel – vor allem dann, wenn ansonsten über Jahre und Jahrzehnte lückenlos nur signierte Werke dem Handel übergeben wurde - sollte der Annahme der Unvollendung (und nicht Handelbarkeit!) Vorrang gewährt werden.

## **V. Über den Werterhalt oder wider das Vergeben**

Erben haben –so zeigt die Erfahrung immer wieder – großes Interesse an einer Verwertung bzw. einer oftmals klar artikulierten „Versilberung“ des Nachlasses. Zentraler Aspekt sollte bei allen Aktivitäten aber zumindest der Werterhalt, vielleicht auch die Wertsteigerung sein. Werden nach erfolgter Erbauseinandersetzung in zu kurzem zeitlichen Rahmen rein zahlenmäßig zu viele Werke auf den Markt geworfen, fallen die zu realisierenden Preise mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund des drohenden Missverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage - oder stürzen gar ins Bodenlose. Augenmaß bei jedweder Verkaufsmöglichkeit ist daher dringend angezeigt. Der Umstand, dass das Werk des verstorbenen Künstlers mit dem Tod

vollendet ist, keine neuen Werke mehr entstehen werden, ist in der Praxis nicht gleichbedeutend mit einer generellen Wertsteigerung. Die Grenze zwischen posthumer Etablierung am sich stetig wandelnden Kunstmarkt und Verschwinden in der Versenkung wie künstlerischer Bedeutungslosigkeit ist durchlässig. Den meisten Erben tun gut daran, im Rahmen klarer vertraglicher Vereinbarungen Galeristen mit der professionellen Wahrnehmung ihrer „Werkverwertungsinteressen“ zu betrauen. Vermieden müssen auf jeden Fall Vorkommnisse, dass gerade noch ein Werk für Euro 40.000,- in einer Galerie erstanden wurde, kurze Zeit später für einen Bruchteil dieses Wertes vergleichbare Werke auf niederen Kunst- und Antiquitätenmärkten verhöckert werden. Sammler Verständnis kann in dieser Frage nicht erwartet werden, die Abwärtsspirale lässt sich dann kaum noch stoppen.

In konzentrierter Form und durchaus mit einem gewissen zeitlichen Abstand sind retrospektive Ausstellungen zum Kampf gegen das Vergessen nahezu unverzichtbar und bieten akzeptable Gelegenheiten, das Bewusstsein für Kunstpositionen des Verstorbenen aufzufrischen und neue Interessentenkreise zu erschließen. Doch

stimmen die konkreten Vorstellungen von Galeristen, Freundeskreisen und Erben selten völlig überein, so dass auch hier trotz Einigkeit in der Sache an sich hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung ein – oft mühevolles - Ringen um gemeinsames Wirken unverzichtbar erscheint.

### **Fazit**

Der Künstlertod stellt für alle Beteiligten eine Ausnahmesituation dar. Verschiedenste Interessen und Befindlichkeiten treffen aufeinander. Die besonderen Spielarten des Marktes für Kunst sowie werkimmanente Eigentümlichkeiten, allein schon bezüglich nicht verhandelbarer Erfordernisse an Aufbewahrung und sachgemäßer Behandlung ergeben sich vielerlei Herausforderungen praktischer Natur, die es neben den rechtlichen Fragestellungen von den Beteiligten zu meistern gilt. Im Sinne einer Wertsicherung erscheint es unverzichtbar, überlegte und zwischen allen Beteiligten abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um auf dieses Weise nicht nur ein zu schnelles Abstoßen großer Teile des Nachlasses zu vermeiden, sondern dem Werke des Verstorbenen insgesamt den ihm zukommenden Respekt zuteil werden zu lassen.